

Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG
(Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Bramsche)
Bek. d. GAA Osnabrück v. 12. 7. 2021
— 21-003-01/Wm —

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen, Im Rehhagen 8, 49565 Bramsche, hat mit Schreiben vom 23. 3. 2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in der derzeit geltenden Fassung zur Errichtung und zum Betrieb einer Heizzentrale beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück in 49565 Bramsche, Im Rehhagen 8, Gemarkung Hesepe, Flur 14, Flurstücke 37/6 tlw., 93/1 tlw. und 37/9 tlw. Wesentliche Antragsgegenstände sind eine Verbrennungsmotoranlage (BHKW) für Erdgas mit 0,999 MW_{FWL}, zwei Brennwertkessel für Erdgas mit jeweils 1,320 MW_{FWL} und drei Heizungspufferspeicher mit einem Speichervolumen von jeweils 6.000 l.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 i. V. m. der Ziffer 1.2.3.2 und 1.2.3.1 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegt keine besondere örtliche Gegebenheit i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG vor.

Das Vorhaben kann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen i.S. d. § 7 Abs. 2 Satz 5 UVPG haben.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.